

und eine etwaige Revocation derselben könnte nur mit Salvirung aller, den Betheiligten sonst zustehenden Befugnisse und Rechtstitel vorgenommen werden, sodann aber und wenn man von den, ihnen zur Seite stehenden andern Rechtstiteln absehen könnte und dürfte, würde die Revocation immer wieder nur unter Berücksichtigung der Folgen vorgenommen werden können, welche jene Specialrescripte herbeigeführt haben.

Was nun aber zuvörderst 3. die separaten Rechtstitel der Sebnitzer und Oberlausitzerleinweber anlangt, so gründen sie sich

a) gemeinschaftlich auf den höchsten Befehl vom 3. Juni 1765 und den Erläuterungsbefehl vom 26. August 1765 (Cod. Aug. Cont. Tom. I. pag. 899 et 903),

durch welche den Behörden zur Pflicht gemacht worden, auf das sich von Professionsverwandten, welche den betreffenden Innungen ic. nicht zugethan sind, angemachte ungebührliche Handeln und Hausiren zu invigiliren, und daher ein derartiger Vertrieb den Fabrikanten mit ihren eignen Waaren nachgelassen worden, — und

b) speciell für die Oberlausitzerleinweber auf das höchste Rescript vom 21. October 1786, und das ihm vorangegangene Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden von 1674,

wornach die Unterthanen der Landsassen des gebirgischen Kreises in der Oberlausitz bei den Possess des freien Leinwandhandels so lange zu schützen, bis Kläger (die Stände von Land und Städten) im *possessorio ordinario* oder *petitorio* ein anderes ausgeführt haben würden,

(cfr. Römers Staatsrecht von Sachsen, 2. Theil, Seite 832), und würde hierauf bei einer etwa überhaupt zweckmäßig erscheinenden Revocation der Specialrescripte vom 24. Januar und 14. April 1810 die erforderliche Rücksicht zu nehmen sein, und das hieraus für die Oberlausitzer Weber abzuleitende unbeschränkte Hausirbefugniß nur in tantum erläutert werden müssen, als es sich nur auf das Land, keineswegs aber auf die Städte erstreckt, wie bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande von einigen Mitgliedern der zweiten Kammer (cfr. Landtagsmittheil. d. ao. 1840, Seite 261 flg.) vermeint worden ist.

Gegentheilig haben aber, wie auch von dem hohen Ministerio in ihrer jüngsten Auskunftsertheilung wohlwollendst anerkannt worden ist, die in den mehrangezogenen Specialrescripten ausgesprochenen Vergünstigungen sich 4. in einem Zeitraume von 30 Jahren so mit dem gewerblichen Zustande besonders der kleinen Oberlausitzer Weber identificirt, daß sie zur Grundlage der Existenz eines großen Theils der zu dieser zahlreichen Einwohnerklasse der Provinz gehörenden Arbeiter geworden ist, und eine Aufhebung derselben nur von den bedrohlichsten Folgen für den allgemeinen Wohlstand dieser Arbeiter begleitet sein würde, zumal ihnen nach der, auf den Stipulationen des Zollvereinungsvertrages beruhenden Vorschrift der Zollordnung vom 3. April 1838 §. 91 das Hausiren im Grenzbezirk mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz, oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, verboten worden, und nur durch Verwendung der sächsischen Regierung es dahin gebrungen ist, daß ein plötzliches Einschreiten gegen sie in dieser Beziehung beseitigt worden. —

Von welchem unabsehbaren Elend und Nothstand daher eine Aufhebung des Rescripts vom 14. April 1810 für die Oberlausitzer Weber begleitet sein müsse, und zwar auch dann,

wenn sie nur allmählig erfolgte, leuchtet von selbst ein, da es auch der größten Umsicht und Bemühung jener Weber nicht gelingen dürfte, sich einen andern Absatzweg für ihre Fabrikate zu verschaffen, als den, der sie jetzt allein nährt, und als die Aussicht zum Absatz ins Ausland, auf dem Wege des Hausirverkaufs vielleicht bald ganz verschlossen sein dürfte. —

Ein gleiches Verhältniß waltet aber bei allen andern Webern der königlichen Erblande nicht vor, indem andere Zeitverhältnisse und Handelsconjuncturen sie schon vor dem Jahre 1810 und seitdem ununterbrochen in den Stand setzten, sich den benötigten Waarenabsatz in anderer Gestalt zu verschaffen, und darum fällt auch der, aus der Parität der staatsbürgerlichen Rechte entlehnte Grund für die Aufhebung jenes Rescripts, oder für die gleiche Begünstigung von selbst hinweg. —

Insbesondere verdienen hierbei aber noch 5) folgende Bemerkungen eine vorzügliche Berücksichtigung:

a) die gegenwärtig bestehende Vertriebsart der von den Oberlausitzer Webern gefertigten Fabrikate stellt sich besonders um deswillen als empfehlenswerth heraus, weil sie den kleinen und armen Weber unabhängig von dem sogenannten Factor macht, und dadurch seine Existenz leichter sichert, als wenn er von diesem dependent bleibt, und weil sie ihn der Gefahr enthebt, bei ungünstigen Handelsconjuncturen geradezu unterzugehen.

Hat der Weber nämlich ein oder einige Stücke Waare gefertigt, so bietet er sie entweder im Ganzen diesem oder jenem Factor auf dem Lande, oder einem Kaufmann in den Städten an, und erringt dadurch wenigstens etwas mehr Vortheil, als wenn er sie bloß um das Lohn, für den Factor gefertigt hätte, oder wenn er sie im Ganzen nicht veräußern kann, offerirt er solche auf dem Lande seinen bestimmten Kunden zum Erkauf im Detail, die ihn gern in Nahrung setzen, weil sie den Verkäufer bereits kennen, die Güte seiner Waaren erprobt haben, und der Mühwaltung und Zeitversäumnis enthoben werden, welche ihnen durch den Erkauf ihrer Bedürfnisse auf den Jahrmärkten erwächst. — Diese Art des Absatzes bleibt dem kleinen Weber perpetuell, wenn auch die bedeutendsten Handelsstockungen Platz ergreifen, und er ist nie der Noth ausgesetzt, welcher der bloße Lohnweber bei derartig ungünstigen Ereignissen sich preisgegeben sieht, weil auch der rechtlichste Factor und Fabrikant oft durch Verhältnisse genöthigt wird, seine Arbeiter ganz oder theilweise zu entlassen. Diese kleinen, selbstständigen Weber bilden aber zugleich, je mehr sie sich vermehren, und je geringer die Zahl der bloßen Lohnarbeiter wird, einen Damm gegen die muthwillige Herabdrückung der Lohnpreise, und gegen eine plötzlich eintretende, verheerende Armuth der Einwohner eines oder mehrerer Orte. — Wird ihnen aber das gedachte Mittel der selbstständigen Arbeit durch Aufhebung des Rescripts vom 14. April 1810 entzogen, so sind sie unvermeidlich genöthigt, Lohnarbeit bei dem Factor zu suchen. —

b) Das Verbot des Hausirens der Oberlausitzerleinweber mit ihren eignen Fabrikaten auf dem Lande würde zur Folge haben, daß, wenn es ja einzelnen kleinen Webern gelingen sollte, sich der Nothwendigkeit zu entziehen, Lohnarbeit bei den Factors suchen zu müssen, sie behufs der Ermöglichung eines Waarenabsatzes nur die Jahrmärkte besuchen könnten; allein gerade hierdurch würde man ihnen den Verdienst, der allein ihre dürftige Existenz sichern kann, rauben, weil derselbe durch das theurere Leben in der Stadt, die Entrichtung des Saitegeldes und anderer Abgaben an jedem Ort absorbiert, und schon dadurch entzogen wird, daß sie, im Besitz von nur we-